

Was ist bei der Umnutzung von Ställen und Gebäudeteilen zu beachten

Folie 1, 20.04.2011

Rainer Michelfelder
Referat 33, Tierhaltung, Immissionsschutz



Regierungspräsidium
Stuttgart

Was ist bei der Umnutzung von Ställen und Gebäudeteilen zu beachten:

- Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger > 6 Monate einhalten.
- Nachweis der Ordnungsgemäßen Verwertung des Wirtschaftsdüngers nach den Vorgaben der Düngeverordnung (DüV). Eine ausgeglichene Wirtschaftsdüngerbilanz muss vorliegen. Bei Nährstoffüberhang (N, P, K) müssen weitere Ausbringflächen (Dungabnahmeverträge), bzw. eine Verwertung z. B. über eine Biogasanlage nachgewiesen werden.



Verfahrensfreie Vorhaben nach Anhang 1 zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) zuletzt geändert am 10.11.2009.

- Unwesentliche Änderung von nichttragenden und nichtaussteifenden Bauteilen innerhalb von baulichen Anlagen. Außenwandverkleidungen, Verblendungen und das Verputzen von baulichen Anlagen.
- Kleinere Öffnungen (z. B. Durchlass von Hennen) oder Fenster in nichttragenden Außenwänden.
- Änderung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, sowie Teile der Elektro- oder Sanitärversorgung.
- Der Einbau von Kotförderbändern oder Volieren ist nicht Bestandteil von baulichen Anlagen und damit genehmigungsfrei.
- Einfriedungen im Innenbereich, offene Einfriedungen ohne Fundamente und Sockel im Außenbereich die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.



***Genehmigungspflichtige Vorhaben nach Anhang 1 zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) zuletzt geändert am 10.11.2009.**

- Die Umnutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteile mit wesentlicher Änderung der Tierart und der Besatzdichte.
- Einbau und Änderung von Treppen, Decken, Stützen und tragenden Wänden.
- Einbau von Fenster und Öffnungen in tragenden Außenwänden.
- Anbauten z. B. eines Kaltscharrraumes. Dieser steht im funktionalen Zusammenhang mit dem Stallgebäude
- Bau von Lagerstätten für Jauche, Gülle, Festmist (Bruttorauminhalt > 10 m³)

***vgl. Leitfaden zur Umstellung der Legehennenhaltung in Baden-Württemberg vom 21.12.2006, Az: 26-8280.08**



Emissionsquellen in der Landwirtschaft, Besonderheiten

Ammoniak, Staub

Lärm

■ Emissionsquellen

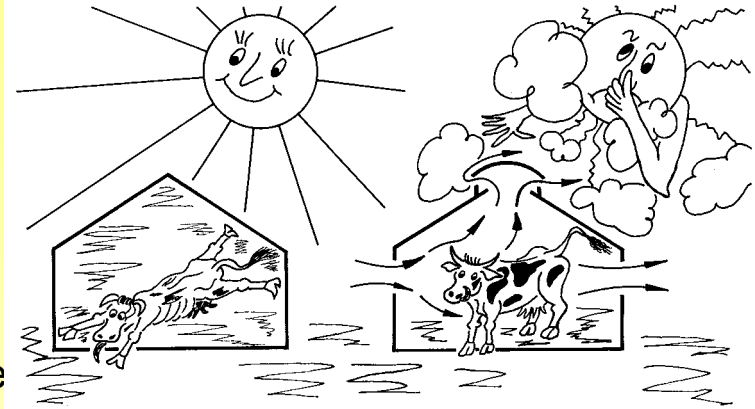
- niedere Auslasshöhe,
- mehrere unterschiedliche Quellen auf einem Gelände
- diffuse z. T. nicht gefasste Quellen
- **Stoffgemische**

■ Emissionsmengen(-berechnung)

- abhängig von Tierart, -alter, -haltungsform,
- geeignete Emissions-Faktoren auswählen (Richtwerte, abhängig von der Haltungsform)

■ Ausbreitung

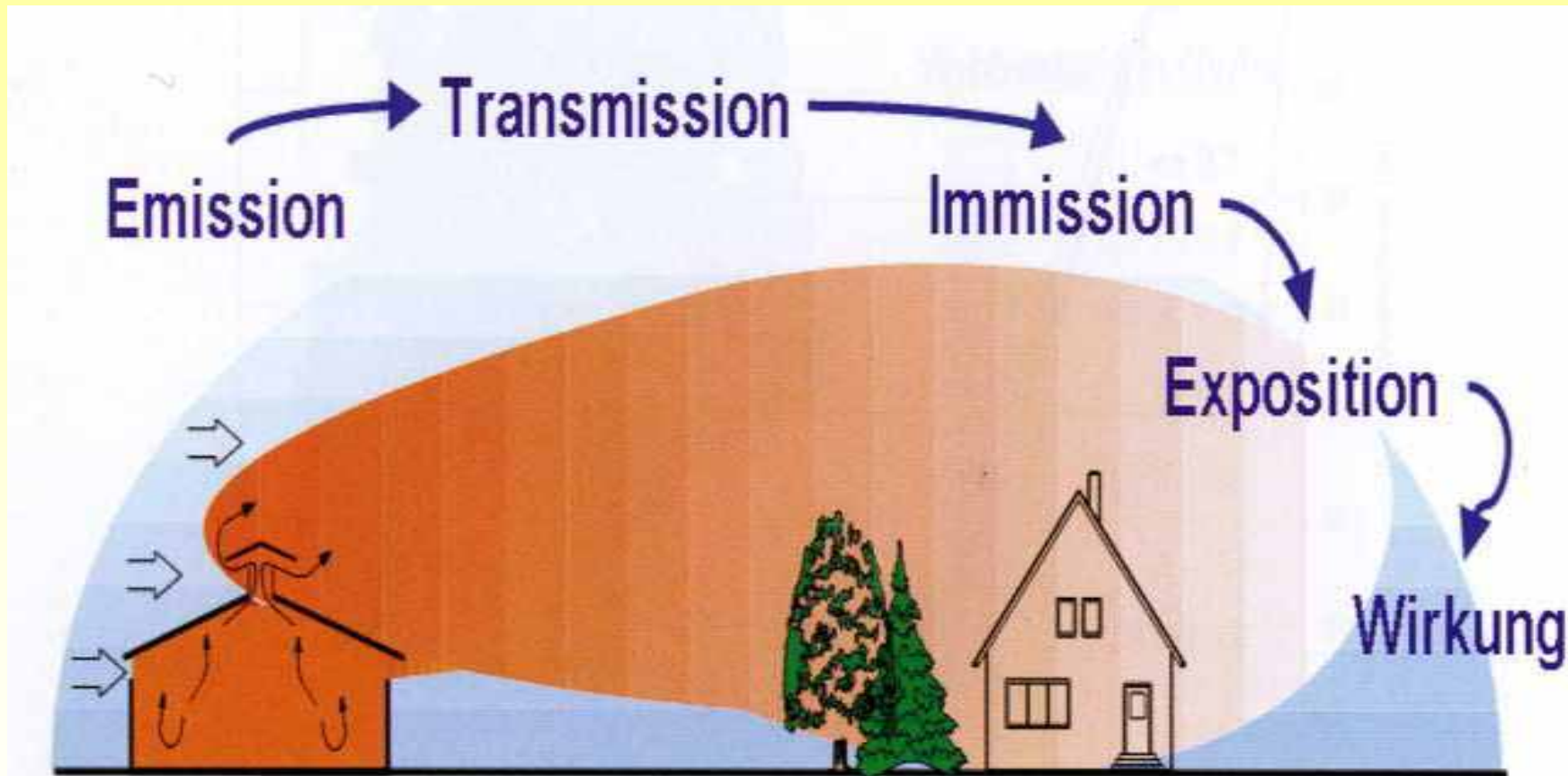
- freie Emissionsausbreitung evtl. durch angrenzende Gebäude gehindert
- heterogene Oberflächenstrukturen
- Einbindung in die Nutzungssituation, Art der umliegenden Bebauung, (heranrückende Wohnbebauung).



Geruch:

Die charakteristische Art, in der ein Stoff durch den Geruchssinn wahrgenommen wird.
aus Meyers Lexikon

Prozesskette des Immissionsschutzes



Privatrecht

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- **§ 906 Duldungspflicht**

- **Danach muss ein Grundstückseigentümer, -besitzer oder , -nutzer, Einwirkungen von einem Nachbargrundstück in Form von Gerüchen, Geräuschen insoweit dulden, „ als die Einwirkungen die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.“**



Privatrecht

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- **§ 907 Abwehranspruch**

- **Gegen einen geplanten landw. Betrieb oder dessen Ausweitung auf einem Nachbargrundstück kann der Eigentümer eines Grundstückes vorgehen, wenn der Betrieb mit Sicherheit unzulässig, d. h. erhebliche und nicht ortsübliche Geruchs- oder Lärmeinwirkungen auf sein Grundstück zur Folge hat.**



Rechtliche Vorgaben - Immissionsschutz

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zuletzt geändert durch Artikel 2. G vom 11.08.2009, I 2723.
- 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuletzt geändert am 26. November 2010.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuletzt geändert durch Art. 11. G vom 11.08.2010, I 1163.
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002
- Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) vom 29.02.2008
- TA Lärm vom 28.06.1998
- Rücksichtnahmegebot, schädliche Umweltwirkungen
 - § 15 BauNuVO, § 35 BauGB



Schwellenwerte für BImSch- und UVP-Verfahren in Kraft getreten am 30.10.2007

	I	II	IV	V	VI
Tierart	BImSch- Verfahren mit Öffentlichkeits- beteiligung (4. BImSchV) Spalte 1	BImSch- Verfahren ohne Öffentlichkeits- beteiligung (4. BImSchV) Spalte 2	generelle UVP- Pflicht in Deutschland Spalte 1(X)	UVP nach allgemeiner Vorprüfung Spalte 2(A)	UVP nach standort- bezogener Vorprüfung des Einzelfalls Spalte 2(S)
(Lege-)Hennen	40 000	15.000	60.000	40.000	15.000
Junghennen	40.000	30.000	85 000	40.000	30.000
Mastgeflügel	40.000	30.000	85 000	40.000	30.000
Truthühner	40 000	15.000	60.000	40.000	15.000
Mastschweine	2.000	1.500	3 000	2.000	1.500
Sauen incl. Ferkel < 30 kg	750	560	900	750	560
Ferkel (getr. Aufzucht)	6000	4.500	9 000	6.000	4.500
Pelztiere	1.000	750		1.000	750
Rinder	-	600	-	800	600
Kälber	-	500	-	1.000	500
Güllelager m³		6500			

„gemischte“ Tierbestände sind immissionsschutzrechtlich zu beurteilen wenn die Summe der %- Anteile 100 überschreitet



Beurteilung von „gemischten“ Tierbeständen

- Beispiel:

1.000 Mastschweine, 12.000 Legehennenplätze

Tierplätze / Schwellenwert nach 4. BImSchV

(Spalte 2, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

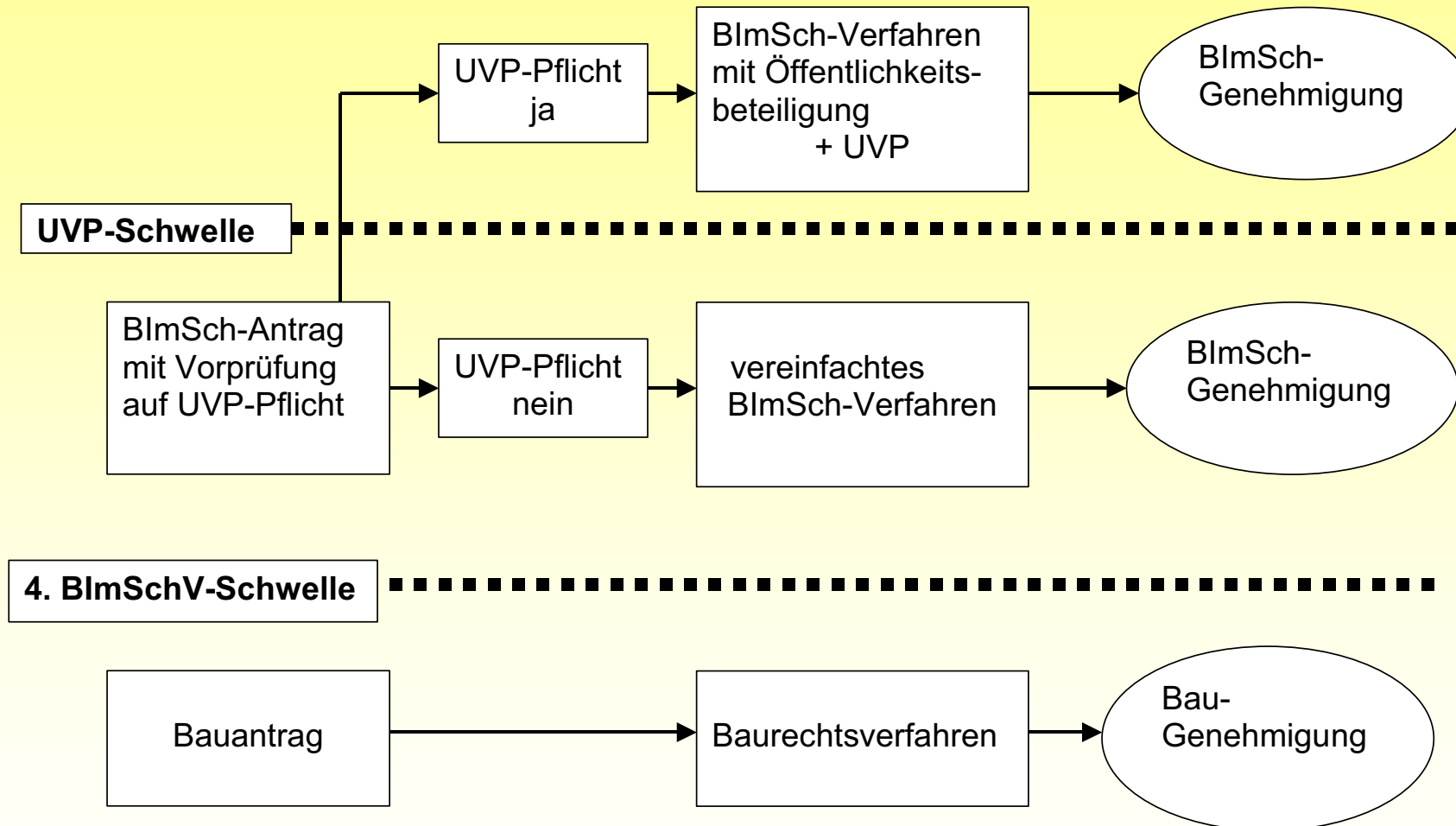
1.000 / 1.500 = 66,66 %

12.000 / 15.000 = 80 %

Summe: = 146,66 %



Ablauf eines Genehmigungsverfahrens



Rechtliche Vorgaben - Immissionsschutz

§ 3 BImSchG: Begriffsbestimmungen

§ 3 BImSchG Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(...)

(...)

(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.



§ 5 BImSchG: Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

- (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft **nicht hervorgerufen werden können**;
 2. **Vorsorge** gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.



Baden-Württemberg
UMWELTMINISTERIUM



Regierungspräsidium
Stuttgart

Beurteilung der Immissionssituation

1. nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

VDI Richtlinie 3471 Emissionsminderung Tierhaltung –
Schweine

- VDI Richtlinie 3472 Emissionsminderung Tierhaltung –
Hühner (Juni 1986)
- VDI Richtlinie 3473 Emissionsminderung Tierhaltung –
Rinder Geruchstoffe (Entwurf –zurückgezogen)
- VDI Richtlinie 3474 Emissionsminderung Tierhaltung
Geruchstoffe (Entwurf)
- VDI Richtlinie 3894, Blatt 1 (Entwurf)

Beurteilung der Immissionsituation

1. nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

- VDI-Richtlinien sind vorweggenommene Sachverständigengutachten
- Entscheidungshilfen für Normalfälle
- Keine Rechtsnorm
- Außenwirkung durch Rechtsprechung
- Anwendung basierend auf BImSchG



Tabelle 5. Bewertung der Hauptfaktoren eines Stallsystems, die die Entstehung und Verteilung luftverunreinigender Stoffe beeinflussen. Die Bewertung erfolgt in Punkten.

Anrechenbare Höchstpunktzahl: 100 Punkte

Kriterien	Punkte
Kotverfahren und -lagerung (vgl. Tabelle 3)	
Kot mit Einstreu und Fußbodenheizung/ Trockenkot mit Belüftung im Kotkeller	80
Kot mit Einstreu/Trockenkot angetrockneter Kot im Stall	60
Frischkot in Behältern mit fester Decke	45
angetrockneter Kot auf Transportfahrzeugen	40
abgelagerter Kot im Stall	35
Frischkot auf Transportfahrzeugen	30
Flüssigkot	
Behälter mit fester Decke	15
Behälter mit geschlossener Dauerschwimmdecke	30
Behälter mit Sonnen- und Regenschutz	20
offene Behälter/offene Lagerung im Stall	5
Sommerluftströme nach DIN 18918 (vgl. Tabelle 2)	
ΔF unter 1 K	20
ΔF unter 1,5 K	15
ΔF unter 2 K	10
ΔF über/gleich 2 K	0
Abluftaustritt	
senkrecht über Dach, Höhe mehr als 1,5 m über höchstem Dachpunkt	15
senkrecht über Dach, Höhe kleiner oder gleich 1,5 m über höchstem Dachpunkt	5
Seitenwandentlüftung (nur bei Abständen ≥ 300 m)	0
Austrittsgeschwindigkeit bei geöffneter Luftströmung und senkrecht über Dach	
über/gleich 12 m/s	20
über/gleich 10 m/s	15
über/gleich 7 m/s	5
unter 7 m/s	0
Standortinflüsse	≈ 20

Beurteilung der Immissionsituation

1. nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

Bewertung des Haltungs-/ Lüftungs- und Entmistungssystems mit Zu- oder Abschlägen (Punktesystem)

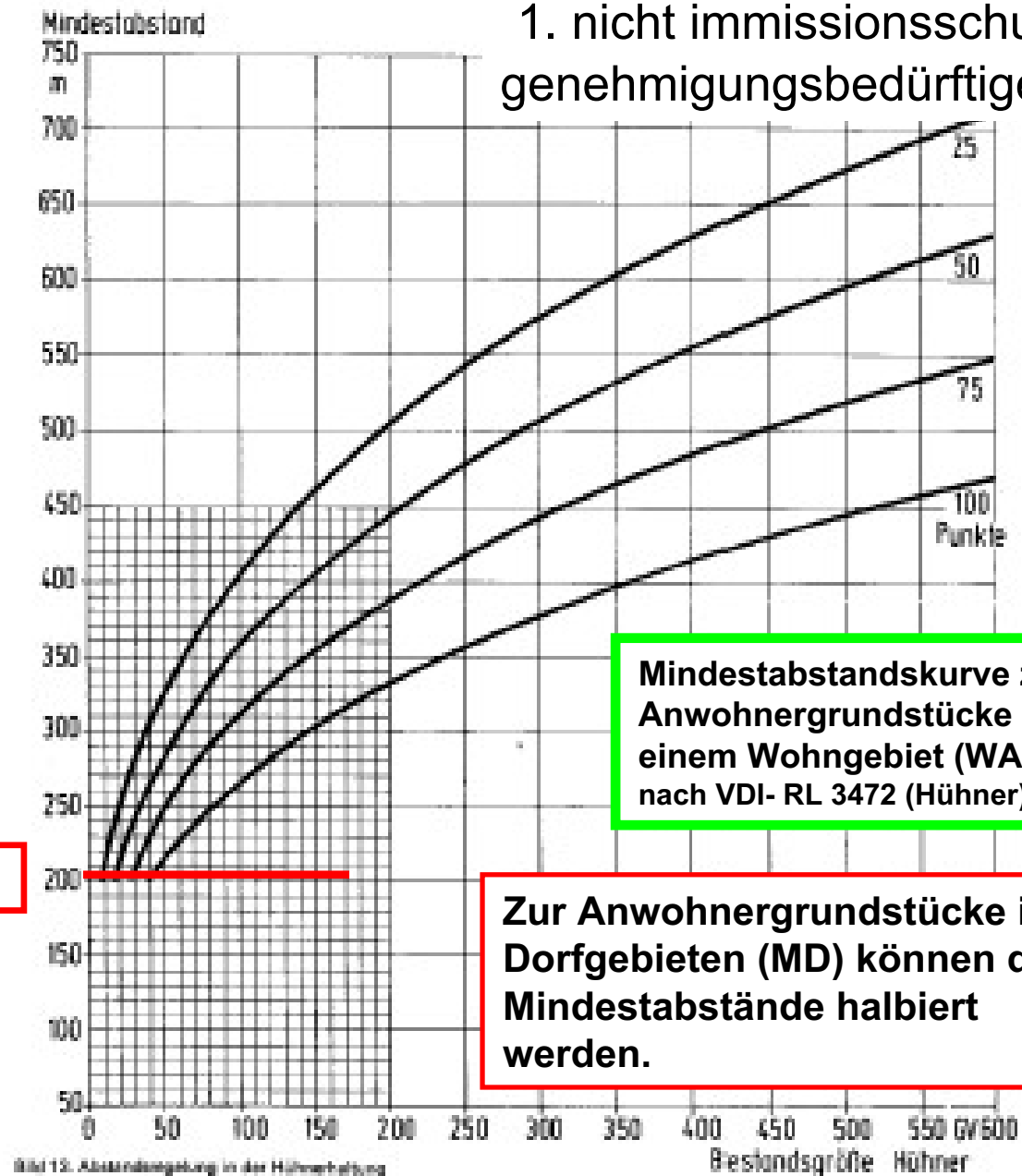
Mittlere Einzeltiermasse [GV/Tier] nach VDI RL 3472.

Junghennen (eine Altersgruppe)	0,0023 GV
Junghennen (> 2 Altersgruppen)	0,0016 GV
Legehennen (ein Umtrieb)	0,0032 GV
Legehennen (> 2 Umtriebe)	0,0030 GV



Beurteilung der Immissionssituation

1. nicht immissionsschutzrechtlich
genehmigungsbedürftige Anlagen



Mindestabstand 200 m !!

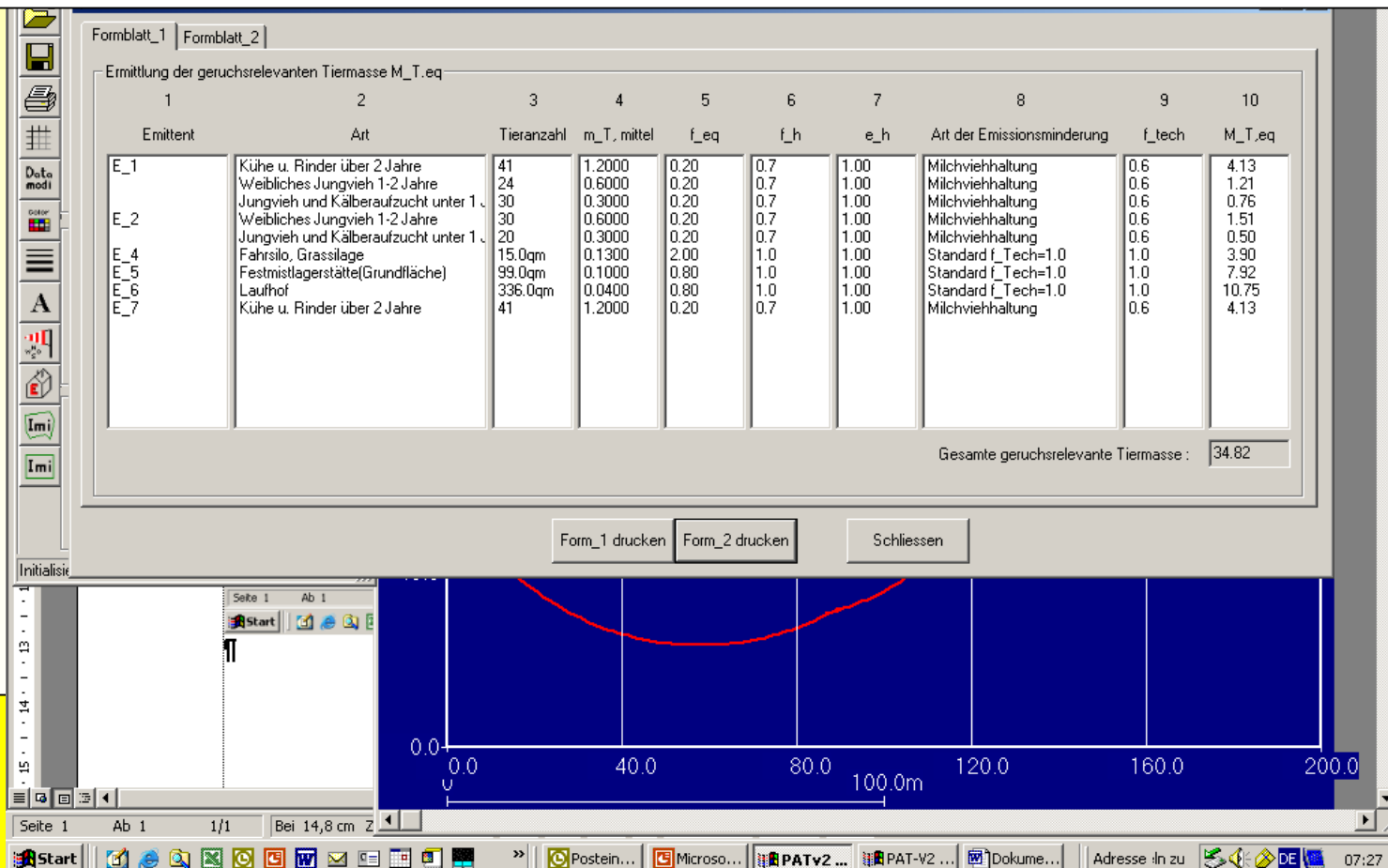
Zur Anwohnergrundstücke in
Dorfgebieten (MD) können die
Mindestabstände halbiert
werden.



Beurteilung der Immissionsituation

1. nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

Für „gemischte Tierbestände“ kann die VDI RL 3474 (Entwurf) Rinder, Pferde, Schweine, Geflügel als „Erkenntnisquelle“ herangezogen werden.



Beurteilung der Immissionsituation

1. nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Beurteilung der Immissionsituation von einer Geflügelhaltung nach den VDI- Richtlinien 3471 und 3474(E) ist der Regelfall.

Bei Einhaltung der Grenzabstände nach den VDI- Richtlinien kann eine erhebliche Belästigung in ausreichendem Maße vermieden werden. (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen).

Bei folgenden Standortbedingungen ist die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) auch bei nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen zur Beurteilung der Immissionsituation anzuwenden.

-Die Mindestabstände nach der VDI- Richtlinie können nicht eingehalten werden.

-Die Abstandskreise verschiedener Tierhaltungsanlagen berühren oder überschneiden sich (z. B. im Nahbereich).

-Im Beurteilungsgebiet sind weitere Emissionsquellen (z. B. Biogasanlage) vorhanden (Vorbelastung, kumulative Wirkung).

-Es handelt sich um einen Konfliktfall.

Beurteilung der Immissionsituation

1. Sonderbeurteilung bei nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

- Eine Tierhaltung kann auch bei Nichteinhaltung der VDI- Abstände genehmigt werden, wenn am Standort günstige meteorologische Bedingungen (Windrichtungshäufigkeitsverteilung, Kaltluftsituation) vorherrschen (vgl. Sonderbeurteilung nach VDI- RL) oder eine besondere emissionsmindernde Technik (z. B. Zwangslüftung, gebündelte Abluftaustritte, hohe Abluftkamine) Verwendung findet.
- In Dorfgebieten ist ein höheres Maß an Geruchsmissionen zulässig. Die Vorbelastung durch evtl. weitere Tierhaltungsanlagen ist jedoch zu berücksichtigen. Die Einhaltung der halbierten Mindestabstände allein kann bei einer weiteren Vorbelastung nicht als Begründung für eine Baugenehmigung genutzt werden.

vgl. S 28, 29 Vorgehen im landwirtschaftlichen Bereich der GIRL mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29.02.2008



Beurteilung der Immissionsituation

1. Sonderbeurteilung bei nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

Art der Baunutzung	Immissionswert (rel. Geruchsstundenhäufigkeit)
Wohn/ Mischgebiete:	0,10
Dorfgebiete:	0,15
Gewerbe/ Industriegebiete:	0,15
Außenbereich:	bis 0,25

Im Übergangsbereich von verschiedenen Baunutzungsarten können auch Immissionszwischenwerte festgelegt werden (Ermessensspielraum der zuständigen Behörde).
Beispiel: Ein Wohngebiet grenzt unmittelbar an den Außenbereich an. In diesem Fall sollte der festgelegte Immissionszwischenwert jedoch den eines Dorfgebietes nicht überschreiten.

(vgl. Zuordnung der Immissionswerte, GIRL mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29.02.2008).

Beurteilung der Immissionssituation

Tierartspezifische (Hedonik) Gewichtung der Geruchsmissionen

Erlass vom [17.11.2008 - UM - Überarbeitete Geruchsmissions-RL \(GIRL\)](#)

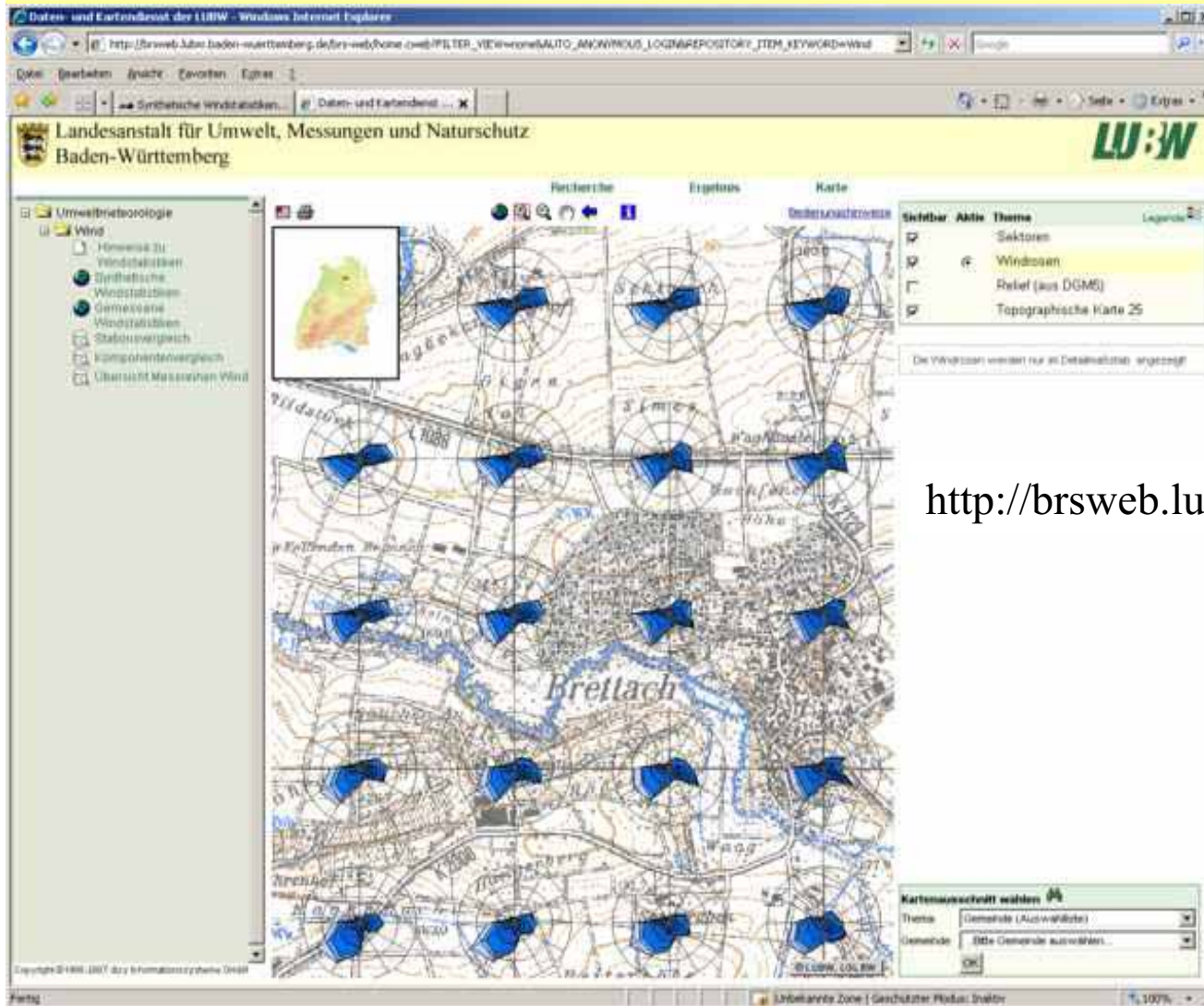
Tierart	BW-Erlass	geänderte GIRL
Mastgeflügel (Puten, Enten, Masthähnchen)	1,5	1,5
Legehennen	1	*
Mastschweine, Sauen	0,6	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschl. Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,4	0,5

*hier ist kein Wert aufgeführt, d. h. der Faktor für Legehennen in der geänderten GIRL beträgt eins



Beurteilung der Immissionsituation

Windrichtungshäufigkeitsverteilung am Tierhaltungsstandort



<http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de>.



Beurteilung der Immissionssituation

Kaltluftströmungen am Tierhaltungsstandort



Abbildung 1: Rauchpatronenversuch, Blick den Hang hinab

— 1 —

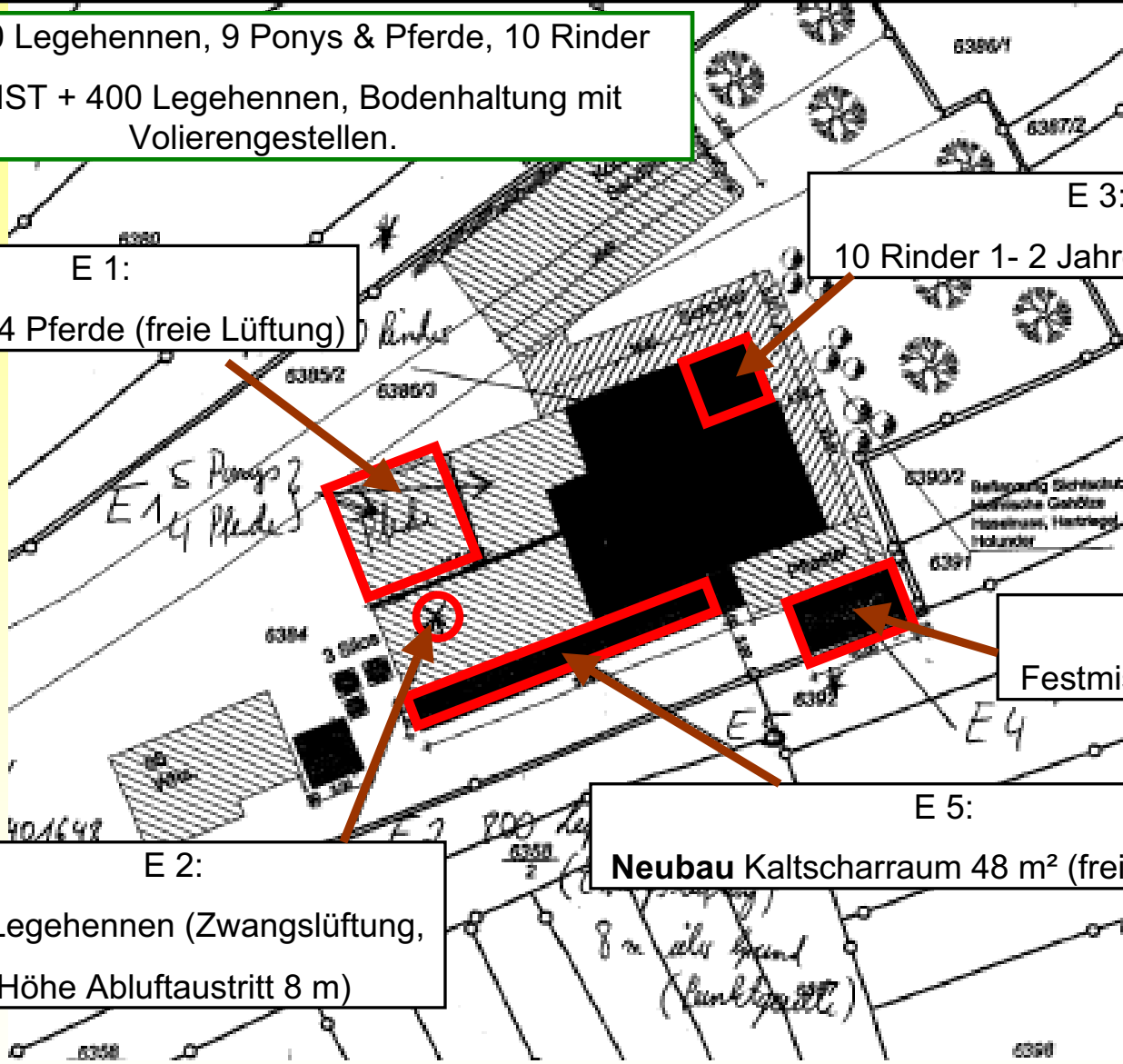
- Kaltluftabflüsse sind in der Lage, Gerüche über größere Distanzen relativ unverdünnt zu verlagern.
- In ebenem Gelände bleibt die bodennahe Kaltluft an Ort und Stelle liegen.
- Im geneigten Gelände setzt sie sich Hang- abwärts in Bewegung (Hangabwinde).



Beispielsfall mit einem „gemischten Tierbestand“

IST: 400 Legehennen, 9 Ponys & Pferde, 10 Rinder

ZIEL: IST + 400 Legehennen, Bodenhaltung mit Volierengestellen.



E 1:
5 Ponys, 4 Pferde (freie Lüftung)

E 3:
10 Rinder 1- 2 Jahre (freie Lüftung)

E 4:
Festmistlager 50 m²

E 2:
800 Legehennen (Zwangslüftung,
Höhe Abluftaustritt 8 m)

E 5:
Neubau Kaltscharrraum 48 m² (freie Lüftung)



Formblätter

Formblatt_1 Formblatt_2

Ermittlung der geruchsrelevanten Tiermasse $M_{T,eq}$

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Emittent	Art	Tierzahl	$m_{T, mittel}$	f_{eq}	f_h	e_h	Art der Emissionsminderung	f_{tech}	$M_{T,eq}$
E_1	Pferde 6 Monate - 1 Jahr	5	0.7000	0.17	0.3	1.00	Standard $f_{Tech}=1.0$	1.0	0.18
	Pferde über 1 Jahr	4	1.0000	0.17	0.3	1.00	Standard $f_{Tech}=1.0$	1.0	0.20
E_2	Legehennen weiss (Mittel 1.7 kg)	800	0.0034	1.25	2.0	1.00	Bodenhaltg. Fussbodenheizg	0.5	3.40
E_3	Rinder 1-2 Jahre (Mast)	10	0.7000	0.20	0.7	1.00	Tiefstreustall	0.8	0.78
E_4	Festmistlagerstätte(Grundfläche)	50.0qmq	0.1000	0.80	0.6	1.00	Standard $f_{Tech}=1.0$	1.0	2.40
E_5	Laufhof	48.0qmq	0.0400	0.20	1.0	1.00	Bodenhaltg. Fussbodenheizg	0.5	0.19

Gesamte geruchsrelevante Tiermasse : 7.16

Ermittlung des Mindestabstandes der Tierhaltung zu Anwohnergrundstücken in einem Wohngebiet nach der VDI RL 3474 (E)

Formblätter

Formblatt_1 Formblatt_2

Ermittlung des Mindestabstandes der Tierhaltung zu Anwohnergrundstücken in einem Wohngebiet nach der VDI RL 3474 (E)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Emittent	$M_{T,eq,ew}$	Anlage, F1	Gebietscharakter, F2	Meteorologie, F3	Orografie, F4	F1+F3+F4	F	$K^*[M_{T,eq}]^{1/3}$	r_{norm}
E_1	1.88	1.05	1.00	1.00	1.00	3.05	3.05	20.02	61.1
E_2	4.15	1.10	1.00	1.00	1.00	3.10	3.10	26.09	80.9
E_3	2.05	1.05	1.00	1.00	1.00	3.05	3.05	20.63	62.9
E_4	3.30	1.20	1.00	1.00	1.00	3.20	3.20	24.16	77.3
E_5	1.92	1.20	1.00	1.00	1.00	3.20	3.20	20.17	64.5

Kubikwurzel der Gesamt tiermasse

Mit der Tiermasse der Einzelställe gewichteter Mittelwert :

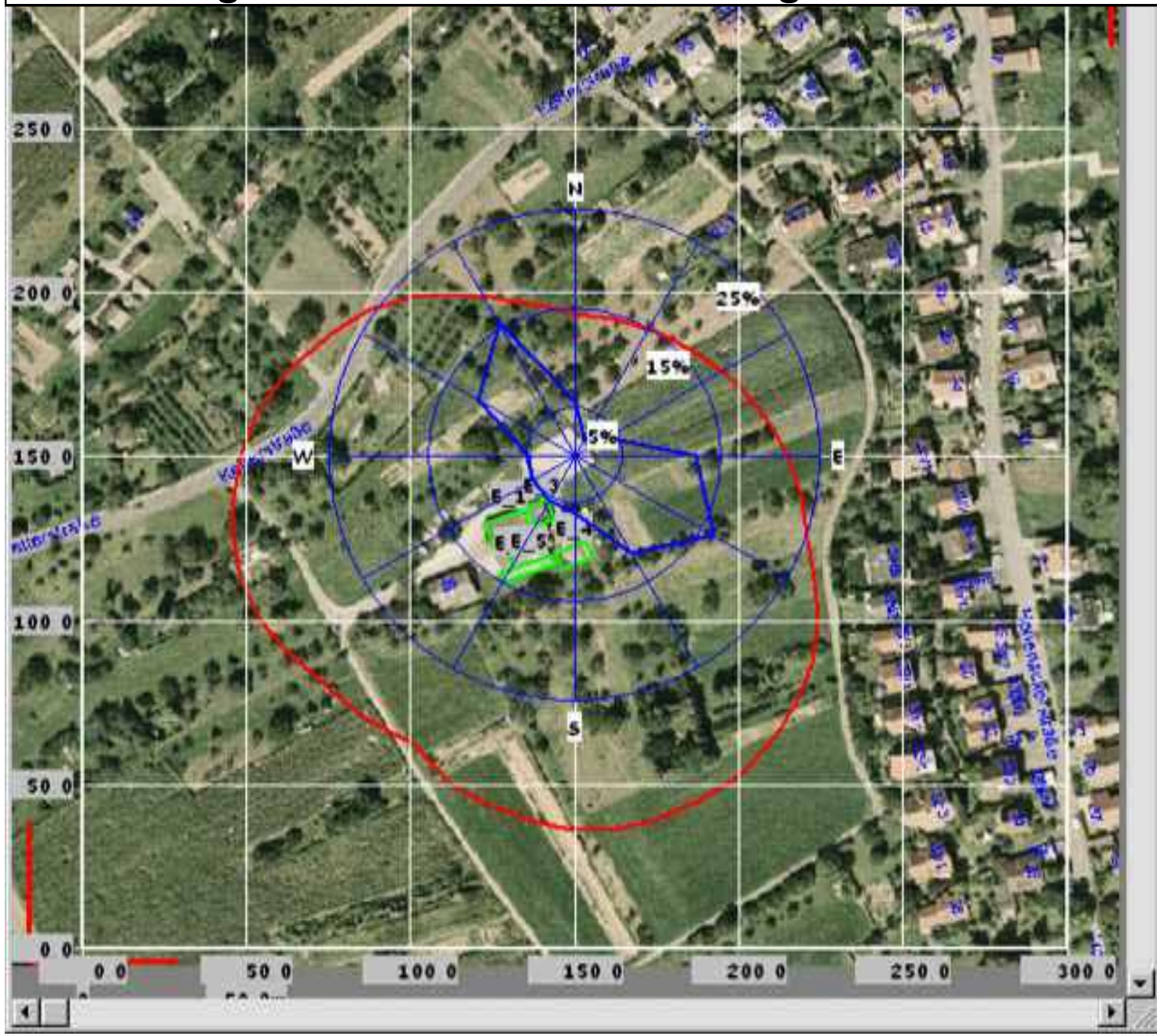
Form_1 drucken Form_2 drucken Schliessen

Wohngebiet WA

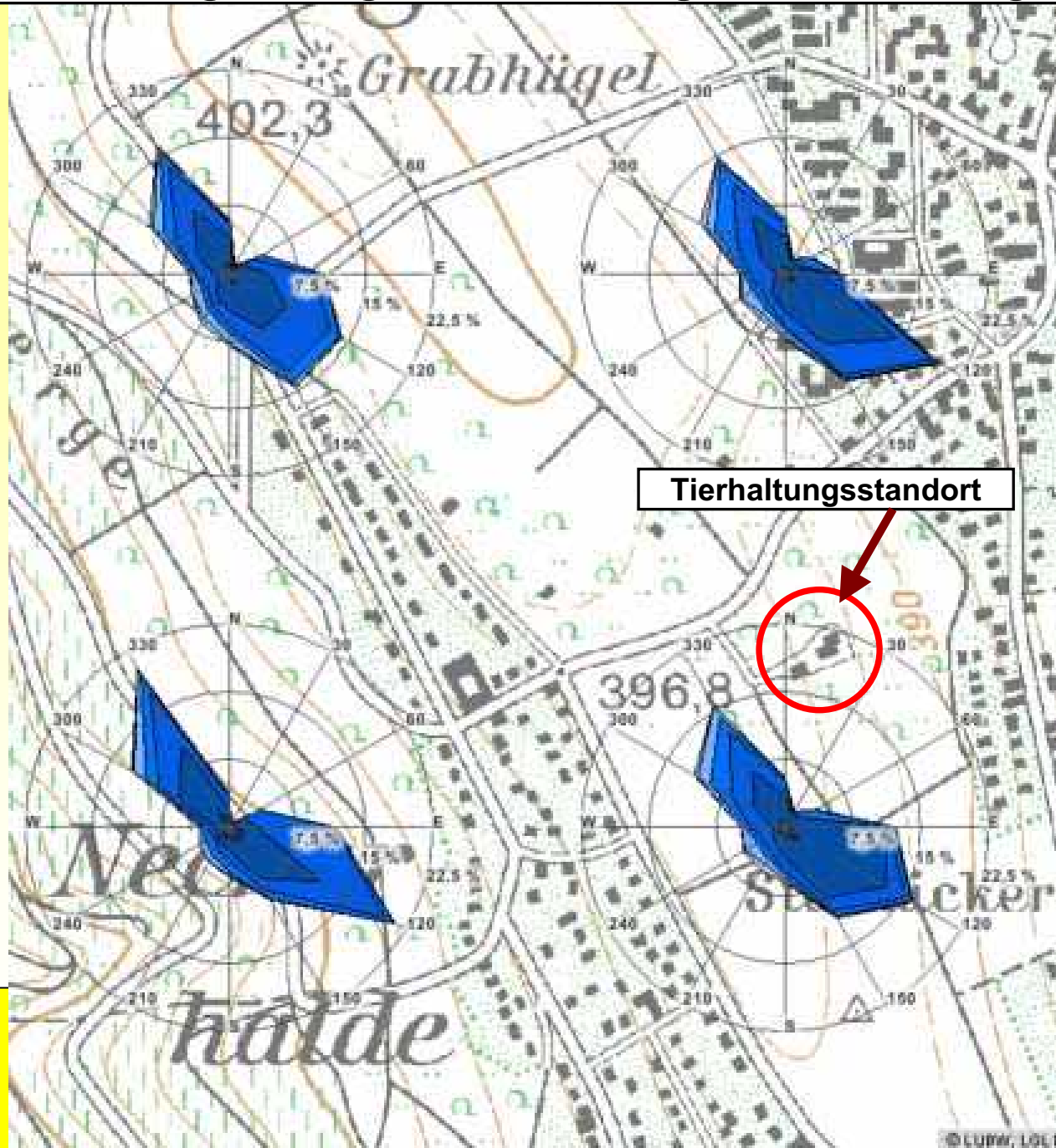
Mindestabstand



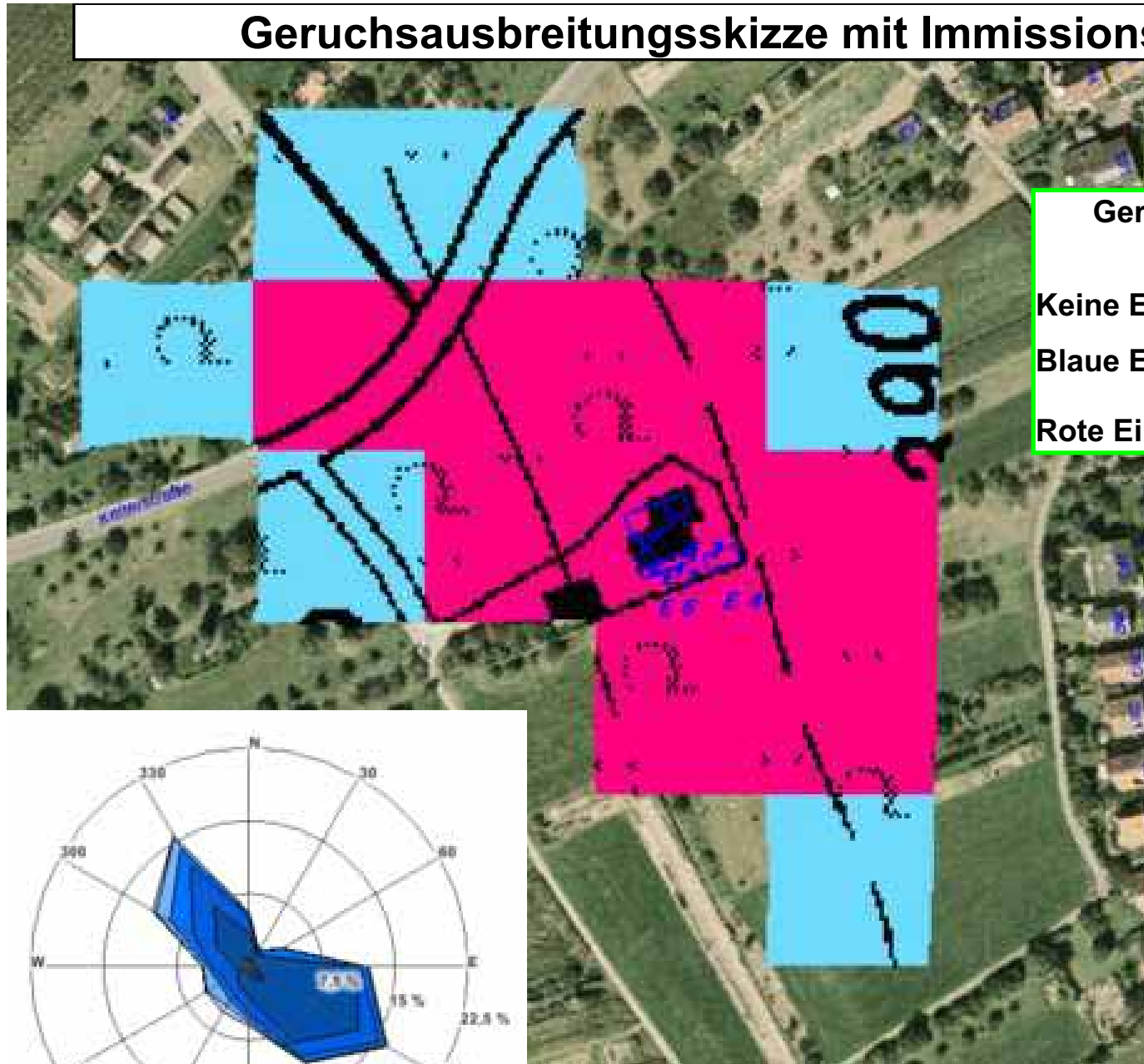
Skizzierung des Mindestabstandes der Tierhaltung zu Anwohnergrundstücken in einem Wohngebiet nach der VDI RL 3474 (E)



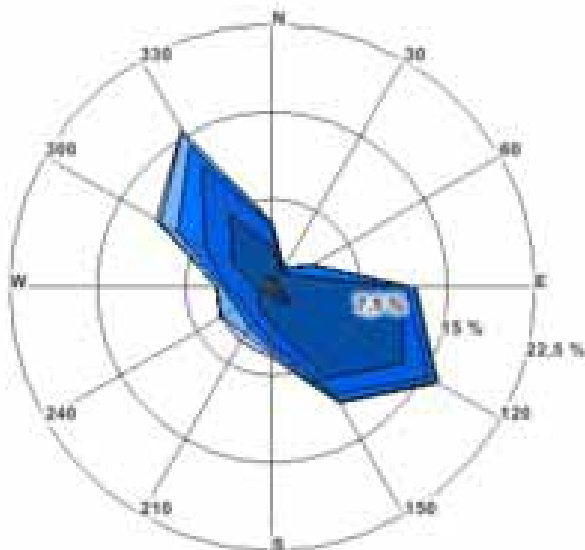
Windrichtungshäufigkeitsverteilung am Tierhaltungsstandort



Geruchsausbreitungsskizze mit Immissionswerten



Geruchshäufigkeit in % der Jahresstunden	
Keine Einfärbung:	< 10 %
Blaue Einfärbung:	> 10- < 15 %
Rote Einfärbung:	> 15 %



Kaltluftausbreitungsskizze mit Immissionswerten



Geruchshäufigkeit

Grüne Einfärbung:	gering
Gelbe Einfärbung:	mittel
Rote Einfärbung:	hoch



Beurteilung der Immissionssituation

2. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

Tabelle 10: Faktoren zur Umrechnung von Tierplatzzahlen in Tierlebensmasse, angegeben in Großvieheinheiten*

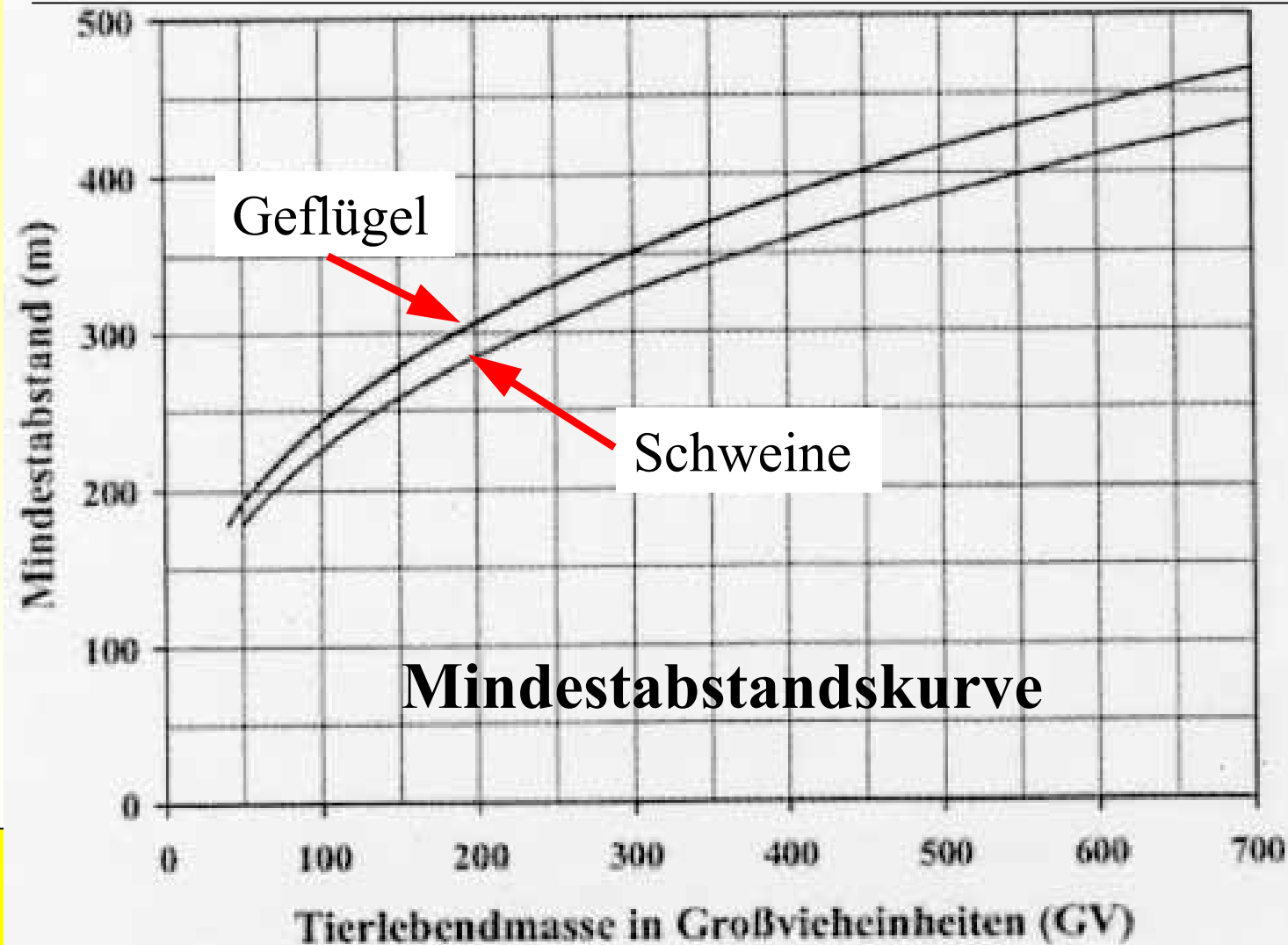
(1 Großvieheinheit (GV) = 500 kg Tierlebensmasse)

Tierart	Mittlere Einzeltiermasse (GV/Tier)
Schweine	
Niedertragende und leere Sauen, Eber	0,30
Sauen mit Ferkeln bis 10 kg	0,40
Ferkelaufzucht (bis 25 kg)	0,03
Jungsauen (bis 90 kg)	0,12
Mastschweine (bis 110 kg)	0,13
Mastschweine (bis 120 kg)	0,15
Geflügel	
Legehennen	0,0034
Junghennen (bis 18. Woche)	0,0014
Masthähnchen bis 35 Tage	0,0015
Masthähnchen bis 49 Tage	0,0024
Pekingentenaufzucht (bis 3. Woche)	0,0013
Pekingentenmast (bis 7. Woche)	0,0038



Beurteilung der Immissionssituation

2. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen



Beurteilung der Immissionsituation

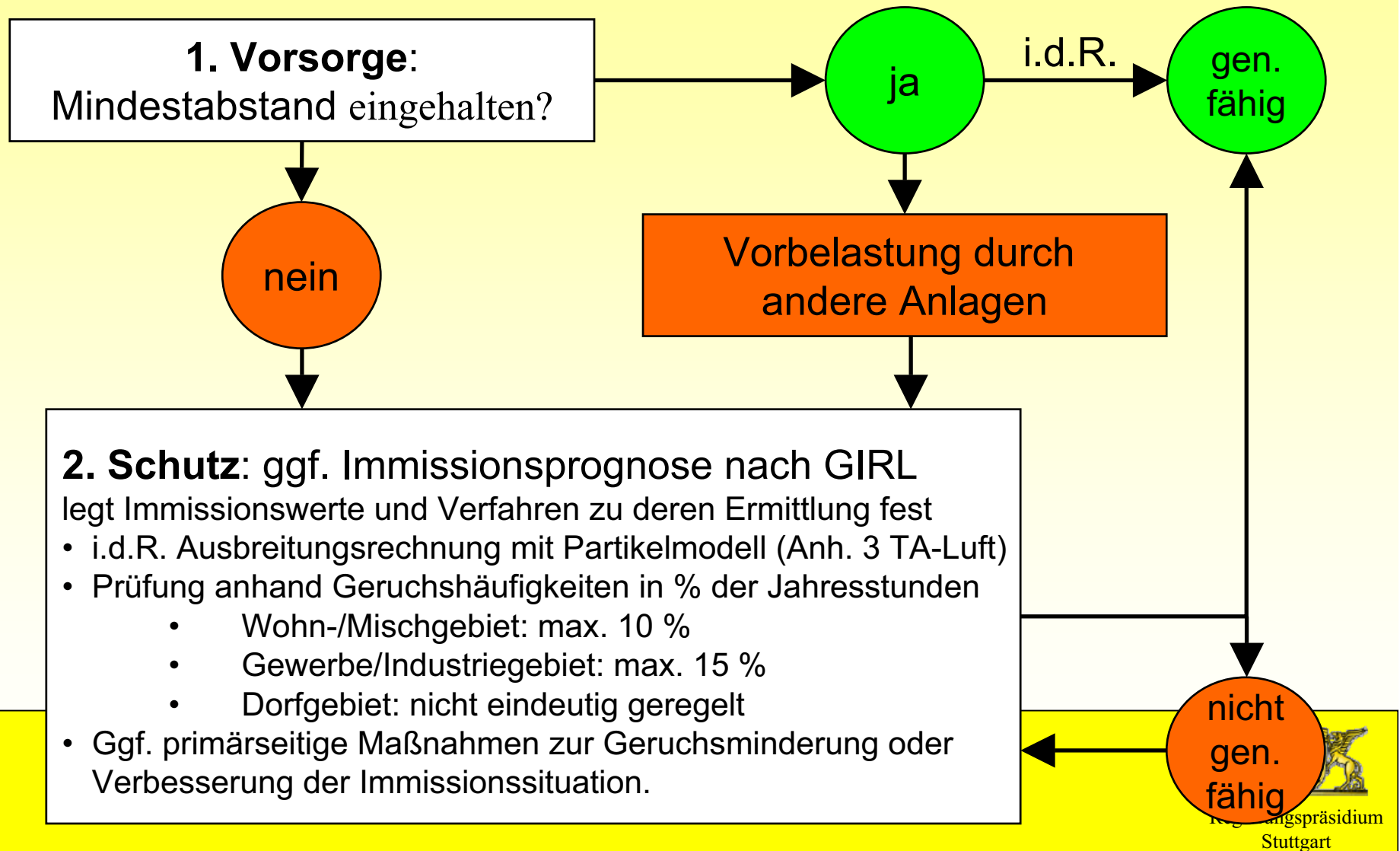
Emissionsfaktoren für verschiedene Tierarten nach der VDI RL 3894 (Entwurf) Konventionenwerte

Anlagenart	Geruchsstoffemissionsfaktor		
Schweinehaltung Mast	50	GE/(s*GV)	
Schweinehaltung Sauen, Eber	20	GE/(s*GV)	
Milchvieh	12	GE/(s*GV)	
Gülle Schweine	5	GE/(s*m ²)	
Rinder	3	GE/(s*m ²)	
Festmistlager	3	GE/(s*m ²)	
Grassilage (Anschnittfläche)	6	GE/(s*m ²)	
Maissilage	„	3	GE/(s*m ²)



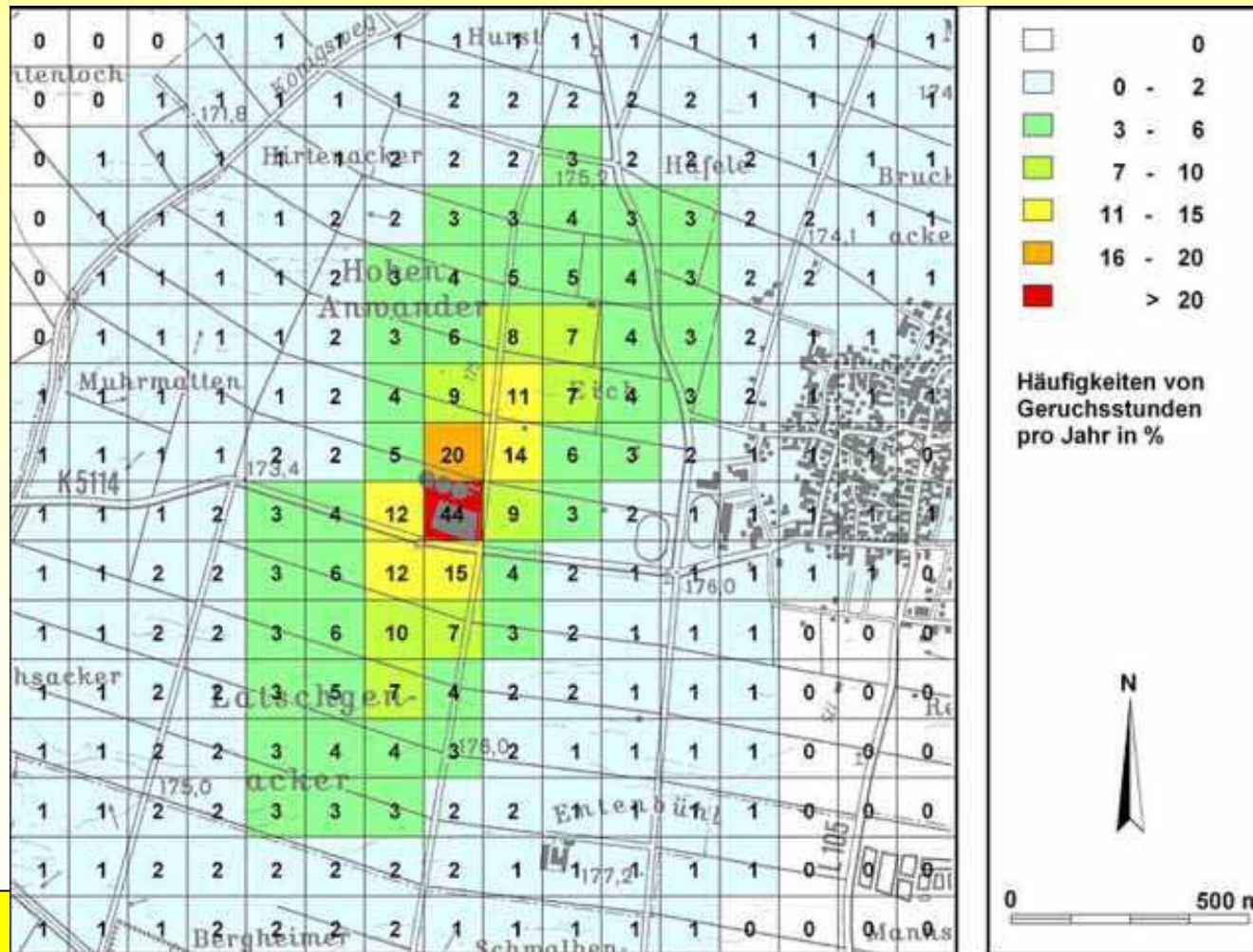
Beurteilung der Immissionssituation

2. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen



Beurteilung der Immissionssituation

Geruchsausbreitungsrechnung (Win- austal)



Beurteilung der Immissionssituation

2. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

Ammoniak (TA Luft)

- **Mindestabstand (Vorsorgegebot der TA Luft unter Nr. 5.4.7.1).** Bei Errichtung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage soll unabhängig von der Anlagengröße, Vorbelastung und Eintragungspfad und Empfindlichkeit des Ökosystems ein Mindestabstand zwischen Tierhaltungsanlage und Ökosystem von 150 m nicht unterschritten werden. Wird der Mindestabstand unterschritten ist eine vertiefte Prüfung auf Anhaltspunkte notwendig.
 - Mindestabstand nach Anhang 1 TA Luft
 - ggf. Ausbreitungsrechnung
 - Zusatzbelastung max. $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder Gesamtbelastung max. $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$



Beurteilung der Immissionssituation

2. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

Tierart, Nutzungsrichtung, Aufstallung, Mistlagerung	Ammoniakemissionsfaktoren nach TA- Luft (kg / (Tierplatz x a))
Mastschweine, einphasige Fütterung, geschlossener Stall, Flüssigmist, Kleingruppe	3,64
Mastschweine, N- angepasste Fütterung, geschlossener Stall, Flüssigmist, Großgruppe > 20 Tiere	2,5
Zuchtsau mit Ferkeln, alle Haltungsverfahren, einphasige Fütterung	7,29
Legehennen, Käfighaltung, belüftetes Kotband	0,0389

Beurteilung der Immissionssituation

Das Haltungssystem hat einen entscheidenden Einfluss auf die Emissionssituation einer Geflügelhaltung.

Haltungsverfahren*:	Geruch: [GE/s]	Ammoniak: (kg a/Tierplatz)	Staub: (kg a/Tierplatz)
Bodenhaltung mit Kotgrube (Geflügelmist verbleibt langfristig im Stall) H/LH0315	60 (hoch)	0,315 (sehr hoch)	0,4 (hoch)
Bodenhaltung mit Volierengestellen (unbelüftetes Kotband) H/LH0211, 0241	55 (mittel)	0,091 (mittel)	0,3 (hoch)
Bodenhaltung mit Volierengestellen (belüftetes Kotband) HL/H0221	30 (mittel)	0,06 (mittel)	0,3 (hoch)
Ausgestalteter Käfig/ Kleinvoliere (belüftetes Kotband), HL/H0412	22 (gering)	0,040 (gering)	0,1 (gering)
Hähnchenmast (Bodenhaltung bis 42 Tage) H/MH0001- 0004	60 (hoch)	0,05 (mittel)	0,03 (gering)
Putenmast Hennen (Bodenhaltung) T/PM0001- 0004	32 (mittel)	0,41 (gering)	0,3 (mittel)

*Quelle: TA- Luft 2002, VDI RL 3894 Blatt 1 (Entwurf), Nationaler Bewertungsrahmen für Tierhaltungsverfahren, KTBL- Schrift 446, 2006 (Auszug).



Regierungspräsidium
Stuttgart

Beurteilung der Immissionssituation

Emissionsfördernd:

- Kot verbleibt in Einstreu, längerfristige Lagerung des Kotes im Stall (Kotgrube).
- Zusätzliches Flächenangebot (Kaltscharraum), Einstreufäche im Kaltscharraum.
- Langer Verbleib der Einstreu im Stallraum
- Hohe Tieraktivität

Emissionsmindernd:

- Ruhe- Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen über dem Kotbereich, direkte Kotabfuhr, Einbau eines (belüfteten) Kotbandes.
- N- reduzierte und energieangepasste Fütterung
- Niedrigeres Temperaturniveau
- Wasservernebelung (Bindung von Staub)
- Geschlossener Stall



Alle Maßnahmen welche der Sauberkeit dienen wirken Emissionsmindernd !!!



Beurteilung der Immissionssituation

Technische- und Bauliche Anforderungen (Auszug aus der TA-Luft)

- Größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall
- Optimales Stallklima
 - Bei zwangsbelüfteten Ställen ist DIN 18910 (Ausgabe 1992) zu beachten
 - Frei gelüftete Ställe sollen möglichst mit der Firstachse quer zur Hauptwindrichtung ausgerichtet und frei anströmbar sein, sowie zusätzliche Lüftungsöffnungen an den Giebelseiten aufweisen.
- Die Festmistlagerung ist mit einer dreiseitigen Umwandung zu versehen
- Jauche ist in einen abflusslosen Behälter einzuleiten
- Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen
- Die Lagerkapazität der Gülle ist auf mind. 6 Monate zu bemessen
- Bei offenen Lagerbehältern ist eine Minderung der Ammoniak- und Geruchsemissionen von mindestens 80 % vorgeschrieben (z. B. durch eine Strohschicht). Bei Rinderflüssigmist nicht erforderlich, wenn sich eine natürliche Schwimmdecke bildet.
- Abluftaustritt bei zwangsgelüfteten Ställen mindestens 10 m über dem Erdboden bzw. 3 m über dem Dachfirst.



Beurteilung der Immissionssituation

2. Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA- Lärm)

Gebietsausweisung	Tagsüber 6.00-22.00 Uhr	Nachts 22.00-6.00 Uhr
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
allg. Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser	45 dB(A)	35 dB(A)

Fazit:

Wie sich die Immissionssituation bei einer Umnutzung verändert ist für die Genehmigungsbehörde der Kern aller Überlegungen.

Je plausibler, nachvollziehbarer und vollständiger die Darstellungen im Bauantrag sind, desto weniger Nachfragen und Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung durch die Behörden zu erwarten. Deshalb sollte der Anlagenbetreiber hierzu fundierte Angaben machen. Dabei ist zu bedenken, dass die im Bauantrag dargestellten Emissionen und deren Höhe bis zur nächsten Veränderung bindend sind.





Vielen Dank fürs Zuhören.